

Ordnung der Wiederholung der mangelhaft durchgeführten Arbeit ohne Anrechnung von Arbeitseinheiten, Verwarnung, Rüge vor der Mitgliederversammlung, Abzug bis zu fünf Arbeitseinheiten. Außerdem kann dem Mitglied eine andere, weniger bedeutsame Arbeit zugeteilt werden, und es kann auch von einer Funktion abberufen werden.

Die Vorschriften des Rechts des LEG kennen noch einige weitere Bestimmungen, die den Charakter disziplinarischer Maßnahmen haben. Dem Brigadier z. B., der einem Mitglied seiner Brigade unberechtigtweise Arbeitseinheiten zuerkannte, werden bis zu fünf Arbeitseinheiten abgezogen. Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Musterstatuts kann einem Genossenschaftsmitglied, das kein Land einbrachte, das seiner Familie zur individuellen Nutznießung zugewiesene Land wieder abgenommen werden, falls das Mitglied ohne ernsthaften Grund aufhört, in der Genossenschaft voll zu arbeiten. Die höchste Disziplinarstrafe ist der Ausschuß des unverberberlichen Genossenschaftsmitglieds, das gegen die Arbeitsdisziplin grob verstößt oder das genossenschaftliche Eigentum bzw. die gemeinschaftliche Wirtschaft beschädigt; Voraussetzung für den Ausschuß ist jedoch, daß die übrigen Disziplinarmaßnahmen zu keinem Ergebnis geführt haben.

Zuständig für die Verhängung einer Disziplinarstrafe ist gern. Art. 20 Abs. 2 des Musterstatuts der Vorstand der Genossenschaft. Jedoch ist jedes Mitglied berechtigt zu verlangen, daß die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes überprüft. Hierbei handelt es sich aber nicht um ein Rechtsmittel; ein solches Institut kennt das Musterstatut nicht.

Der Ausschuß aus der Genossenschaft und der Anspruch von Disziplinarstrafen einem gewählten Funktionär gegenüber, insbesondere die Abberufung von der Funktion, kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kompetenz der Mitgliederversammlung für den Ausschuß eines Mitglieds ist direkt im Musterstatut festgelegt. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für die disziplinarische Bestrafung der leitenden Funktionäre ist aus der allgemeinen Bestimmung, daß die gewählten Organe der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich sind, zu schließen.

Eine Disziplinarstrafe, die durch das zuständige genossenschaftliche Organ auferlegt wurde, schließt eine Strafverfolgung nicht aus. Die Gerichte bzw. die staatlichen Verwaltungsorgane können zu einer Verurteilung gelangen, wenn die mit einer Disziplinarstrafe belegte Handlung zugleich den Tatbestand einer Straftat auf Grund des Strafgesetzes bzw. einer Übertretung im Sinne des Verwaltungsstrafgesetzes verwirklicht. Der Vorstand ist gern. Art. 21 des Musterstatuts verpflichtet, Straftaten und Übertretungen zur Strafverfolgung anzuzeigen. Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Mitglied, welches von staatlichen Organen verurteilt oder auch freigesprochen wurde, disziplinarisch bestraft wird.

Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften sind für einen dem genossenschaftlichen Eigentum zugefügten Schaden und für die Verletzung aller ihrer Verpflichtungen, die den Schutz des sozialistischen Eigentums betreffen, auch materiell verantwortlich. Die Verhängung einer Disziplinarstrafe schließt Schadensersatzansprüche der Genossenschaft nicht aus. Umgekehrt hat auch die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche keinen Einfluß auf die disziplinarische Bestrafung.

Bei der materiellen Verantwortlichkeit der Genossenschaftsmitglieder ist der materielle Verlust, den das Mitglied auf Grund konkreter Normen des LEG-Rechts erleidet, von der Schadensersatzpflicht nach zivilrechtlichen Bestimmungen zu unterscheiden.

So sichern z. B. materielle Sanktionen des LEG-Rechts die Leistung einer Mindestanzahl von Arbeitseinheiten, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt wurden. Hierbei handelt es sich nicht nur um die Festigung der Arbeitsdisziplin, sondern auch um den Schutz des genossenschaftlichen Eigentums, denn die Produktionsmittel der Genossenschaft können bei Nichtleistung der Arbeitseinheiten nicht zur Vermehrung des sozialistischen Eigentums verwendet werden. Die materielle Sanktion besteht darin, daß

keine Prämien gezahlt werden. Die Auszahlung von Prämien für die Übererfüllung des Plans der landwirtschaftlichen Produktion wird nämlich von der Leistung der festgesetzten Mindestzahl der Arbeitseinheiten abhängig gemacht. Dieselbe Regelung gilt auch für die nachträgliche Anrechnung von Arbeitseinheiten auf die Grundentlohnung in der pflanzlichen Produktion entsprechend den erreichten Ernteerträgen. Das gilt jedoch nicht für Genossenschaftsbauern, welche die erforderliche Anzahl von Arbeitseinheiten aus stichhaltigen Gründen, z. B. wegen Krankheit, Schwangerschaftsurlaub usw., nicht leisten konnten.

Für den Ausspruch der Sanktion — Verlust auf den Prämienanspruch und auf die nachträgliche Anrechnung von Arbeitseinheiten zur Grundentlohnung — ist allein die verschuldete Nichtleistung der erforderlichen Anzahl von Arbeitseinheiten entscheidend. Der Schaden, den die Genossenschaft durch die Nichtleistung erlitten hat, ist irrelevant.

Man könnte einwenden, daß es sich in diesen Fällen eigentlich gar nicht um Sanktionen handelt, sondern daß die betreffenden Normen des LEG-Rechts nur die Bedingungen festgelegt haben, von deren Erfüllung einige Ansprüche der Genossenschaftsbauern abhängig sind. Tatsächlich wirken diese Bestimmungen jedoch als Sanktionen, als Erziehungsmaßnahmen, als materieller Schaden, den die Genossenschaftsmitglieder für die Verletzung ihrer Pflichten erleiden. Gerade die materielle Sanktion soll die Genossenschaftsmitglieder dazu veranlassen, ihren Verpflichtungen, die sie im Interesse des Schutzes des sozialistischen Eigentums und der weiteren Entwicklung der genossenschaftlichen Wirtschaft auf sich genommen haben, genauestens nachzukommen. Man muß davon ausgehen, daß jedes Mitglied einen Anspruch auf Prämien hat. Das Prinzip der Gleichberechtigung gibt jedem Genossenschaftsmitglied das Recht auf nachträgliche Anrechnung von Arbeitseinheiten auf die Grundentlohnung. Es verliert aber diesen Anspruch bei bestimmten Eigentumsverletzungen.

Ähnliche materielle Sanktionen werden im Recht der LEG wegen ihrer Erziehungswirkung ziemlich oft angewendet<sup>4)</sup>; sie entsprechen auch dem Rechtsbewußtsein der Genossenschaftsbauern. So z. B. hat das Mitglied, das in die Genossenschaft mehr Pferde eingebracht hat, als es nach seinem geplanten Viehbestand verpflichtet gewesen wäre, einen Anspruch darauf, daß ihm der Betrag für diese Pferde bar und ohne Abzüge zugunsten des unteilbaren Fonds ausbezahlt wird. Wenn das Mitglied aber nicht gleichzeitig die geplante Anzahl von Kühen einbringt, verliert es seinen Anspruch auf den Betrag für Pferde, und die Genossenschaft ist berechtigt, vom Wert der Pferde 20 Prozent als Beitrag für den unteilbaren Fonds abzuziehen.

Anders wird man aber die Ansprüche der LEG auf Schadensersatz gern. §§ 337 ff. ZGB der CSR beurteilen müssen. Die Genossenschaftsmitglieder haften danach materiell für den Schaden, den sie dem genossenschaftlichen Eigentum zugefügt haben; Voraussetzung ist Verschulden und der ursächliche Zusammenhang mit dem Schaden in seiner vollen Höhe. In diesem Sinne bestimmt Art. 21 des Musterstatuts, daß der Vorstand dasjenige Mitglied auf Schadensersatz in Anspruch nehmen kann, das vorsätzlich oder fahrlässig genossenschaftliches Eigentum beschädigt hat. Die Genossenschaft ist verpflichtet, ihren Schadensersatzanspruch geltend zu machen, wenn der Schaden vorsätzlich oder infolge grober Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

Der Beschluß des Vorstandes der LEG über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Genossenschaft gegenüber dritten Personen oder Genossenschaftsmitgliedern verpflichtet jedoch die in Anspruch genommenen noch nicht, den Schaden zu ersetzen. Der Vorstand ist zwar verpflichtet, den Schadensersatzanspruch geltend zu machen, aber das Genossenschaftsmitglied muß sich in diesem Fall nicht dem Beschluß des Vorstandes oder auch der Mitgliederversammlung unterwerfen. Ist die Frage der Schuld oder des Schadens streitig, so hat das Volksgericht den

4) Eine ähnliche Bestimmung enthält z. B. auch Ziff. 25 des Musterstatuts für den Typ III der LPG in der DDR: „Anteile für den eingebrachten Boden werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mindestsatz an Arbeitseinheiten geleistet wurde.“